

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der MM MÜHRINGER PERSONAL GMBH

ALLGEMEINES

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Personalüberlassungsvertrages der MM MÜHRINGER PERSONAL GMBH (im folgenden „MM-Personal“) und gelten als mit dem Beschäftiger vereinbart. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur dann wirksam, wenn die MM-Personal sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen kollidierenden Geschäftsbedingungen des Beschäftigers vor. Sie gelten auch dann, wenn der Einsatz des MM-Personal Mitarbeiters mündlich vereinbart wurde, und gelten für die gesamte Dauer des Einsatzes.

PFLICHTEN DES BESCHÄFTIGERS

- 1.) Der Beschäftiger stellt alle Mittel dem überlassenen Dienstnehmer zur Verfügung, welche gemäß der zwischen dem Beschäftiger und der MM-Personal vereinbarten Tätigkeit des überlassenen Dienstnehmers erforderlich sind. Insbesondere Materialien, Geräte und Maschinen. Für die richtige Handhabung dieser Mittel hat der Beschäftiger Sorge zu tragen.
- 2.) Der Beschäftiger zieht den überlassenen Dienstnehmer nur zu den mit MM-Personal vereinbarten Diensten heran. Für den Fall, dass der überlassene Dienstnehmer Leistungen erbringt, welche einer höherwertigen Qualifikationsstufe entsprechen, gilt diese Qualifikationsstufe als vertraglich vereinbart. Entsprechend erhöht sich das Entgelt, welches im Personalüberlassungsvertrag vereinbart wurde.
- 3.) Für die Dauer der Überlassung ist der Beschäftiger für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat sich der Beschäftiger zu vergewissern, dass der überlassene Dienstnehmer mit den allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften des Tätigkeitsbereiches vertraut ist.
- 4.) Der Beschäftiger hat darauf Bedacht zu nehmen, dass für den überlassenen Dienstnehmer die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten werden. Allfällige Über- sowie Mehrstunden haben im Vorhinein von der MM-Personal genehmigt zu werden.
- 5.) Der Beschäftiger garantiert, dass durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer in seinem Betrieb keine Beeinträchtigungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie keine Gefährdung der Arbeitsplätze verursacht wird.
- 6.) Ändert der Beschäftiger während des Einsatzes des überlassenen Dienstnehmers seinen Dienstort, die Arbeitszeit oder die vereinbarte Tätigkeit, so hat er unverzüglich MM-Personal in Kenntnis zu setzen.
- 7.) Unsere Dienstnehmer sind durch MM-Personal bei der zuständigen Gebietskrankenkasse versichert. Arbeitsunfälle sind MM-Personal unverzüglich zu melden.

PFLICHTEN VON MM-PERSONAL

- 1.) MM-Personal hat im Dienstvertrag den zu überlassenen Dienstnehmer zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers verpflichtet. Darüber hinaus wird der Dienstnehmer in seinem Vertrag mit MM-Personal angehalten, die Anweisungen des Beschäftigers genauestens einzuhalten.
- 2.) Der Dienstnehmer ist aufgrund seines Dienstverhältnisses mit MM-Personal weiters verpflichtet, seine Arbeitsleistungen sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- 3.) MM-Personal hat den zu überlassenen Dienstnehmer individuell getestet und einer sorgfältigen Auswahl unterzogen. MM-Personal garantiert, dass der überlassene Dienstnehmer arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Über die generelle Eignung der überlassenen Dienstnehmer hinaus kann jedoch von MM-Personal keine Haftung übernommen werden, insbesondere nicht für eine mangelfreie Arbeitsleistung des überlassenen Dienstnehmers.

RECHNUNGSLEGUNG

- 1.) Der Dienstnehmer legt dem Beschäftiger seinen Tätigkeitsnachweis über die beim Beschäftiger geleistete Arbeitszeit zur Genehmigung vor. Basierend auf dem Tätigkeitsnachweis, welcher durch den Beschäftiger mit Stempel und Unterschrift versehen ist, wird dem Beschäftiger Rechnung gelegt und entsprechend den in der Auftragsbestätigung angeführten Bedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.
- 2.) Zahlungen der von MM-Personal fakturierten Leistungen sind nach Rechnungserhalt prompt und netto und ohne Abzug, zahlbar.
- 3.) Zahlungen des Beschäftigers an den überlassenen Dienstnehmer haben keine Schuldbefreiende Wirkung.
- 4.) MM-Personal ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom jeweils aushaftenden Betrag die banküblichen Verzugszinsen pro Monat sowie anfallende Mahnspesen zu begehren. Zahlungsverzug des Beschäftigers berechtigt MM-Personal zur sofortigen Auflösung des Überlassungsvertrages und zum sofortigen Abzug der bereitgestellten Dienstnehmer.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 1.) Innerhalb der ersten vier Stunden hat der Beschäftiger eine eventuelle Nichteignung des überlassenen Dienstnehmers bei MM-Personal zu reklamieren. Bei gerechtfertigter Reklamationen werden die ersten vier Stunden des überlassenen Dienstnehmers nicht verrechnet. Sollte in der Folge eine Nichteignung des Dienstnehmers auftreten, hat dies der Beschäftiger MM-Personal ohne Verzug mitzuteilen. MM-Personal wird, sofern möglich, dem Beschäftiger einen anderen Dienstnehmer zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- 2.) Für Schäden an überlassenem Material, welche durch den überlassenen Dienstnehmer verursacht wurden, sowie für Folgeschäden, übernimmt MM-Personal keine Haftung.
- 3.) Setzt der Beschäftiger den überlassenen Dienstnehmer in Zusammenhang mit Geld, Wertpapieren oder empfindlichen Waren ein, so übernimmt MM-Personal keinerlei Haftung für die daraus resultierenden Schäden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) MM-Personal hat das Recht, jederzeit einen überlassenen Dienstnehmer durch einen anderen Dienstnehmer zu ersetzen, welcher entsprechend den Bestimmungen des Personalüberlassungsvertrages die gleichen Qualifikationen für die vorgesehene Arbeitsleistung erbringen kann.
- 2.) Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 3.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen weitestgehend nahe kommt.
- 4.) Für Streitigkeiten aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Wels (*) vereinbart.

(*) je nach Standort der Filiale